



## **Bekanntmachung nach § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg und Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**

Die Zentralwerkstatt VU Karlsruhe GbR i. Gr., vertreten durch die VBK Verkehrsbetriebe GmbH, hat die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg beantragt. Im Zuge des geplanten Neubaus einer zentralen Kfz-Werkstatt und eines Busbetriebshofs sind für die Errichtung der Gebäude Grundwasserhaltungen mit einer Gesamtentnahmemenge von maximal 300.000m<sup>3</sup> erforderlich.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorsorgemaßnahmen und geplanten Gegenmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf eine Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) konnte daher verzichtet werden.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Der Standort der geplanten Grundwasserhaltung befindet sich im Bereich der Rheinniederung, die durch kiesig-sandigen Untergrund gekennzeichnet ist. Durch die Herstellung wasserdichter Baugruben für die Errichtung der Bauteile mit der längsten Bauzeit wurden die Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt (deutliche Reduzierung der Entnahmemenge) minimiert. Aufgrund des hohen Grundwasserdargebotes (Mächtigkeit des Grundwasserleiters circa 30 m bei sehr hoher Durchlässigkeit) sind keine wasserwirtschaftlich bedeutsamen Auswirkungen zu erwarten. Nach Beendigung der Grundwasserabsenkungen erfolgt eine rasche Wiederauffüllung der entstandenen Absenktrichter. Das Vorhaben befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.

Teile des Baugeländes liegen in einem Bereich, der bei der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz im Bodenschutz- und Altlastenkataster unter der Bezeichnung „AS Maschinenfabrik Eitel“ und „AA Rheinhafenplateau“ erfasst sind. Im Bereich der ehemaligen Maschinenfabrik Eitel besteht aufgrund der jahrelangen altlastenrelevanten Nutzung weiterer bodenschutzrechtlicher Handlungsbedarf. Des Weiteren sind großflächig anthropogene Auffüllungen bekannt. Nutzungsbedingte Grundwasserverunreinigungen, die über die bisher im Beobachtungspegel festgestellte Verunreinigung mit Vinylchlorid hinausgehen, sind daher nicht auszuschließen. Zudem befindet sich die Deponie West innerhalb der Reichweite der Grundwasserabsenkungen. Deshalb ist das entnommene Grundwasser zunächst in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten und zu beproben. Die Einleitung des

Restwassers in die Regenwasserkanalisation kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden Prüf-, Grenz- bzw. Orientierungswerte eingehalten werden. Das einzuleitende Grundwasser ist bis zum Ende der Wasserhaltung analytisch zu überwachen. Der Umfang der Kontrolluntersuchungen wird in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt. Aufgrund möglicher hoher Eisen- und Mangankonzentrationen im Grundwasser ist vor der Einleitung eine geeignete Filtereinrichtung (Kies, Strohballen oder ähnliches) zu installieren. Sollte mit der Herstellung der Weichgelsohlen begonnen werden, während die geschlossenen Wasserhaltungen in Betrieb sind, darf das geförderte Grundwasser nicht in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.

Während der Grundwasserhaltungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Biotope 169152120078 „Gehölze nördlich der Mülldeponie südwestlich von Knielingen“ und 169162120224 „Gehölze an der Alb nördlich von Daxlanden“ sowie die weiteren Gehölzbestände durch die Absenkung des Grundwassers beeinträchtigt werden. Für den Zeitraum der Wasserhaltung ist der Zustand der Gehölze und des Biotops im Bereich des Absenktrichters durch die Umweltbaubegleitung regelmäßig zu kontrollieren. Zur Verminderung der eventuellen Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Gehölze bzw. Biotopflächen sind diese im Bedarfsfall zu bewässern.

Neben den eigentlichen Bauwerken werden die Weichgelsohlen der Baugruben im Grundwasser verbleiben. Einflüsse durch die Bauwerke und die Weichgelsohlen auf die Grundwasserhydraulik sind nicht zu erwarten, da aufgrund der Mächtigkeit des Oberen Grundwasserleiters noch eine ausreichende Restmächtigkeit unterhalb der verbleibenden Bauwerksteile vorhanden ist. Zudem werden die Weichgelsohlen langfristig ihre Gelstruktur verlieren und somit kein Grundwasserhemmnis mehr darstellen. Um eine dauerhafte nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch die ins Grundwasser eingebrachten Baustoffe zu verhindern, dürfen nur Stoffe eingesetzt werden, deren Grundwasserträglichkeit der Genehmigungsbehörde durch entsprechende Zulassungen oder andere in den Nebenbestimmungen genannte Nachweise belegt wurden. Für die Herstellung der Weichgelsohlen darf nur Silikatgel ohne Verwendung von Natriumaluminat eingesetzt werden. Die Grundwasserbeschaffenheit ist mit Hilfe einer im Grundwasserabstrom zu errichtenden Messstellen zu überwachen. Die Einleitung dieses Restwassers in die Regenwasserkanalisation ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Einleitung schadlos für die Alb erfolgt. Aufgrund der Erfahrungen bei vergleichbaren Bauvorhaben in Karlsruhe sind zum Schutz der Alb weitergehende Voraussetzungen (über eine einmalige Einhaltung der Prüf-, Grenz- bzw. Orientierungswerte) zu erfüllen. Diese werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren erforderlichen Antragsunterlagen werden gemäß § 1 Nr. 11 und § 3 Abs. 1 und 2 Planungssicherungsgesetz vom **3. Mai 2021 bis einschließlich 2. Juni 2021** auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe, [www.karlsruhe.de](http://www.karlsruhe.de) unter amtlichen Bekanntmachungen (Stichwort Umwelt) veröffentlicht. Im gleichen Zeitraum können die Unterlagen während der Dienststunden, 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, beim Stadtplanungsamt, Lammstraße 7, 76133 Karlsruhe, Zimmer D 117 (Offenlageraum) eingesehen werden. Der Zugang erfolgt über die Pforte des Rathauses am Marktplatz. Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist wegen der aktuellen Krisensituation nur nach vorheriger Absprache mit den Mitarbeitenden des Stadtplanungsamtes unter Telefon 0721/133 6151 oder per Email - [planverfahren@stpla.karlsruhe.de](mailto:planverfahren@stpla.karlsruhe.de) - möglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zentralen Juristischen Dienst der Stadt Karlsruhe - Wasserbehörde -, Rathaus am Marktplatz, 76124 Karlsruhe, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Unterrichtung über den Erörterungstermin ebenso wie die Zustellung der Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann, soweit mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
- b) in dem Erörterungstermin bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- d) nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
- e) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.